

Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!

## Kroatien

### ***Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?***

Die Definitionen Kind und Jugendlicher differieren je nach Bestimmung. Entsprechend dem *Family Act* (Familiengesetz [Übers. v. Verf.], Amtsblatt Nr. 116/03, 17/04, 136/04, 107/07) beginnt die Volljährigkeit mit 18 Jahren. Gemäß dem *Ombudsperson for Children Act* (Amtsblatt Nr. 96/03) sind Kinder Personen unter 18 Jahren. Andere Bestimmungen, wie *Criminal Code* (Strafgesetzbuch [Übers. v. Verf.], Amtsblatt Nr. 110/97, 27/98, 50/00, 129/00, 51/01, 111/03, 190/03, 105/04, 84/05, 71/06, 110/07 and 152/08) definieren Kind als Person unter 14 Jahren und Minderjährige als Personen unter 18 Jahren.

### ***Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?***

Entsprechend dem Familiengesetz dürfen Eltern ihr Kind im Vorschulalter nicht ohne Beaufsichtigung einer erwachsenen Person allein lassen. Das Gesetz bestimmt ebenso das Recht und die Verpflichtung von Eltern, ihrem Kind unter 16 Jahren den nächtlichen Aufenthalt an öffentlichen Plätzen zwischen 23:00 und 05:00 Uhr ohne erwachsene Begleitung zu verbieten.

### ***Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Es ist Kindern erlaubt Restaurants zu besuchen, jedoch ist es gemäß dem *Catering Business Act* (Gastronomiebetriebsgesetz [Übers. v. Verf.] Amtsblatt Nr. 138/06, 152/08 and 43/09) in Gaststätten und anderen gastronomischen Einrichtungen verboten, alkoholische Getränke an Personen unter 18 Jahren auszuschenken. Der Konsum alkoholischer Getränke ist ihnen nicht gestattet.

### ***Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Über den Aufenthalt von Kindern unter 16 Jahren in Nachtbars und Nachtclubs entscheiden die Eltern.

***Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. an Orten, an denen sich Prostituierte aufhalten/ Nachtbars) Minderjährigen gestattet?***

Minderjährigen ist es gesetzlich verboten Einrichtungen zu besuchen, die ihr Wohlbefinden gefährden. Prostitution ist nicht erlaubt.

***Ist die Abgabe/der Verzehr von alkoholischen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Die Bestimmungen des Trade Act (Gewerberecht [Übers. v. Verf.] Amtsblatt Nr. 87/08, 96/08 und 116/08) verbieten den Verkauf alkoholischer Getränke an Personen unter 18 Jahren. Dies bezieht sich auf alle Formen von Alkohol.

***Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Generell ist es Kindern nicht verboten, jedoch entscheiden auch hier die Eltern (siehe Fragen 2 und 4).

***Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?***

Entsprechend dem Act on Audiovisual Activities (Gesetz über audiovisuelle Aktivitäten [Übers. v. Verf.] Amtsblatt Nr. 76/07) ist es verboten Videospiele, die nicht für die Altersgruppe der Minderjährigen zulässig sind, an diese zu verkaufen oder zu verteilen. Mehr Informationen über Jugendschutzbestimmungen und audiovisuelle Medien können beim Audiovisuellen Center unter [info@havr.hr](mailto:info@havr.hr) erfragt werden.

***Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?***

Gemäß dem Games of Chance Act (Glücksspielgesetz [Übers. v. Verf.] Amtsblatt Nr. 87/09) ist es verboten Wetteinzahlungen von Personen unter 18 Jahren anzunehmen. Der Besuch von Kasinos ist ausschließlich Personen ab 18 Jahren mit Nachweis der Identität erlaubt. Spielautomaten dürfen nur von erwachsenen Personen (18) benutzt werden, nachdem ihr Alter durch einen Mitarbeiter der Spielhalle überprüft worden ist.

***Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?***

Das Rauchen ist in allen geschlossenen, öffentlichen Räumen verboten. Das Act on Restricting the Use of Tobacco Products (Gesetz über die Begrenzung des Tabakkonsums [Übers. v. Verf.] Amtsblatt Nr. 125/08, 55/09 und 119/09) verbietet den Verkauf von Tabakprodukten an Personen unter 18 Jahren. Es ist Personen unter 18 Jahren ebenso nicht gestattet Tabakprodukte zu verkaufen. Der Händler kann ggf. den Ausweis zur Überprüfung des Alters verlangen. Sollte der Käufer sich dem widersetzen, kann der Händler den Verkauf des Tabakproduktes verwehren. Zudem ist es verboten Tabakprodukte im Internet oder an Zigarettenautomaten zu verkaufen.

***Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Kindern ist es nicht verboten Internetcafés und deren Dienstleistungen zu nutzen.

**Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?**

Entsprechend dem Weapons Act (Waffengesetz [Übers. v. Verf.] Amtsblatt Nr. 63/07 und 146/08) ist es verboten Kindern Waffen zu geben, ausgenommen sind Situationen, die im Gesetz festgesetzt sind. So dürfen z.B. Kinder ab 11 Jahren Luftgewehr und Bogen auf Schießplätzen und anderen Bereichen, die als Schießstände ausgerichtet sind nutzen. Voraussetzung ist zudem, dass sie von einem qualifizierten Ausbilder beaufsichtigt werden, der die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Gesetzes und einer speziellen Sportverordnung erfüllt.

**Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?**

Gemäß dem Strafgesetzbuch (Amtsblatt Nr. 110/97, 27/98, 50/00, 51/01, 111/03, 190/03, 105/04, 84/05, 71/06, 110/07, 152/08) stellt Geschlechtsverkehr oder eine vergleichbare sexuelle Handlung mit einem Kind unter 14 Jahre eine Straftat dar.

Eine erwachsene Person, die außerehelich mit einer Minderjährigen Person zwischen 14 und 16 zusammenlebt, ist strafrechtlich haftbar, ebenso Eltern, die ihrem Kind diese Lebensweise erlauben bzw. es dazu ermutigen.

**Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern?**

Entsprechend den Bestimmungen des Aliens Act (Ausländergesetz [Übers. v. Verf.] Amtsblatt Nr. 79/07 und 39/09), darf ein Ausländer nur mit einer Arbeitserlaubnis arbeiten. Zudem darf ein Ausländer die Tätigkeit erst beginnen, solange ihm/ihr die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist. Der Antrag für die Arbeitserlaubnis muss durch den Arbeitgeber bei der zuständigen Polizeidirektion eingereicht werden. Ausländern werden die gleichen Arbeits- und Beschäftigungsrechte gewährt, einschließlich Schutzmaßnahmen bezüglich minderjähriger Arbeiter.

Gemäß den Bestimmungen des Labour Act (Arbeitsgesetzes [Übers. v. Verf.] Amtsblatt Nr. 149/09) ist es nicht erlaubt eine Person unter 15 Jahren oder eine Person zwischen 15 und 18 Jahren zu beschäftigen, die die Schulpflichtjahre noch nicht beendet hat.

Minderjährige Personen dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Gesundheit, Sicherheit und moralische Entwicklung gefährden könnten. Sollte die erziehungsberechtigte Person dem Arbeitsverhältnis der minderjährigen Person zustimmen – mit Ausnahme derjenigen, die noch zur Schule gehen müssen – gilt die minderjährige Person als handlungsfähig, insbesondere beim Abschluss oder bei Kündigung des Arbeitsvertrages. Zudem kann die minderjährige Person alle erforderlichen Rechtshandlungen zur Erfüllung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, vornehmen (ausgenommen Rechtsgeschäfte, für die der gesetzliche Vertreter die Zustimmung einer zuständigen Behörde der Sozialfürsorge benötigt).

**An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?**

Kinder können sich an die Polizei wenden, Einrichtungen der Sozialfürsorge, das Büro der Ombudsperson, Botschaften und Konsulate der Länder, Gesundheitsinstitutionen – je nachdem um welches Problem es sich handelt.

## **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Ulica grada Vukovara 64

10000 Zagreb

Tel.: 0038516300100

Fax: 0038516155536

In Notfällen: 00385 98 227 136

Siehe auch: <http://www.zagreb.diplo.de/Vertretung/zagreb/de/Startseite.html>

## **Hilfreiche Internetadressen:**

Ombudsperson für Kinder: [www.dijete.hr](http://www.dijete.hr)

Innenministerium: <http://www.mup.hr>

Justizministerium: <http://www.pravosudje.hr>

Ministerium für Tourismus: <http://www.mint.hr>

Nationale Tourismusbehörde Kroatien: <http://www.croatia.hr>

*Quellen: Ombudsperson für Kinder (06/2010)*

**Bitte beachten:** Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.